Anlage I.

Abdruck von Gefeben und Verordnungen ju § 1 der Unterweisung.

A. Abbrud ber Raiferlichen Berordnung vom 4. November 1875, betreffend die Beurfundung der Sterbefälle von Militärpersonen an Bord ber in Dienst gestellten Schiffe ber Marine.

Bir Bilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Raifer, Konig von Breugen 2c.

verordnen auf Grund des § 71 des Gesches über die Beurkundung des Jersonenstandes und die Scheschliebung vom 6. Februar 1875 (Reichs-Geschlie. S. 23), im Ramen des Deutschen Reichs, was solgt:

Setrefelle von Militärpersonen auf den in Dient gestelten Schiffen ober mebern Godzogene der Kaliertischen Marcise find von dem ypfindigen Marcise-Glations-Kommande unter Überfendung der derfider von dem Kommande obsdefijs der Gegergags aufgenammenen Urfurden wen Einaberdsennten, in bestelle Begirt der Bersperkene seinen Leigen Wohnsip gehabt hat, ausgurigen und auf Grund diese Ausgage in des Gerterregisser einputragene.

Urfundlich unter Unferer Sochsteigenhandigen Unterschrift und beigebrudtem Raiferlichen Infiegel.

Begeben Berlin, ben 4. Rovember 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürft b. Bismard.